Vertragsbedingungen

Stand 02/2012

Vertragsgegenstand
Diese Vertragsbedingungen beinhalten den **Kaufvertrag** zum POS-Karten-Terminal **(Ziff. II)**, den **Mietvertrag** zum POS Kartenterminal **(Ziff. I)** sowie die **Servicevertragsbedingungen (Ziff. V)**. Sie regeln die Teilnahme des Vertragspartners der easycash (im folgenden „Unternehmen" genannt) am **electronic cash-System (Ziff. III 2)**, am **ELV-System (Ziff. III 5)** und am **OLV® System (Ziff. III 3)** sowie die Teilnahme am **System GeldKarte (Ziff. III 7)**, an der **elektronischen Abwicklung von Kreditkarten**, **Karten im Maestro-System** und bei **Kundenkarten (Ziff. III 5)**. Darüber hinaus beinhalten die Vertragsbedingungen die Vereinbarung zur Teilnahme am **Service Prepaid (Ziff. IV 1)**, am **Anwahlservice 0800 (Ziff. IV 2)** und am Verfahren des **easy accountings (Ziff. IV 3)**, an **easyProtect (Ziff. IV 5)** sowie an **easyCall GSM mit SIM-Karte (D1) (Ziff. IV 6)**. Die **Händlerbedingungen des ZKA inklusive technischem Anhang (Anlage 1)** sind ebenfalls enthalten.

Ob die Miet- oder Kaufvertragsbedingungen für das Vertragsverhältnis maßgeblich sind sowie auch der Typ der gemieteten oder gekauften Geräte als auch die Teilnahme an allen der oben bezeichneten Systeme und Services, ist abhängig von der Wahl des Unternehmens, die es in der unterzeichneten Vereinbarung zum easycash POS-Service (im folgenden **„Einzelvertrag"**) getroffen hat.

Unter **Ziff. VI** werden die für den Vertrag unabhängig von der Ausprägung des Einzelvertrages **insgesamt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** genannt. Die Verantwortung für die Auswahl des/der Terminals (einschließlich der durch dessen Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Unternehmen, das über die erforderliche Sachkunde selbst und/oder durch Einschaltung sachkundiger Dritter verfügt. Das Unternehmen setzt das Terminal lediglich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ein, es sei denn, es wird im Einzelvertrag explizit etwas Abweichendes vereinbart.

I. Miete und Wartung des POS Kartenterminals

1. Leistungsbeschreibung/Aufstellungsort
Mietgegenstand sind jeweils ein oder mehrere Kartenterminals (im folgenden Terminal genannt), welche dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Teilnahme am POS-System der easycash (Einzelheiten hierzu werden unter Ziff. III geregelt) ermöglicht. Der Begriff „Terminal" definiert sich im Folgenden gemäß den fest eingespeicherten oder mitgelieferten Programmen, Leistungen und Funktionen, wie sie das Unternehmen auf dem jeweiligen Einzelvertrag angegeben hat, bzw. wie es sich aus der Produktbeschreibung ergibt. Zubehör (z.B. Akkus, Gerätetaschen, usw.) ist gesondert zu bestellen und entgeltlich von der easycash zu erwerben. Zieht das Unternehmen oder eine seiner Filialen um, und will das Unternehmen ein Terminal daher an einem anderen Ort als dem ursprünglich im Vertrag vorausgesetzten Aufstellungsort einsetzen, so hat es dies der easycash schriftlich mitzuteilen. Alle mit Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Unternehmens. Die Nutzung des Terminals in einer anderen Filiale oder einem anderen Niederlassungsort des Unternehmens ist ausgeschlossen, es sei denn die easycash stimmt dem ausdrücklich zu. Die easycash darf ihre Zustimmung nicht aus unsachlichen Gründen verweigern.
Der Mietvertrag beinhaltet nach Wahl des Unternehmens Servicedienstleistungen, die sich nach Ziff. V 4 der vorliegenden Bedingungen regeln. Für jeden Kalendertag, an dem ein im Einzelvertrag aufgeführtes Terminal genutzt werden sollte, wegen Mängeln jedoch für mehr als 4 Arbeitstage (beginnend mit dem Erhalt der Störungsmeldung) nicht eingesetzt werden kann, entfällt für jeden weiteren Tag 1/30 der für den betreffenden Monat für dieses Terminal zu zahlenden Miete. Darüber hinaus gehende Ansprüche können vom Unternehmen ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.
Erfolgt die vertraglich festgelegte Lieferung des Terminals innerhalb der ersten Hälfte des Monats, in welchem der Vertrag zu laufen begonnen hat, so ist easycash berechtigt, die volle Monatsmiete zu berechnen. Erfolgt die Lieferung des Terminals gemäß Einzelvertrag erst in der zweiten Monatshälfte, wird die fällige Miete nur zur Hälfte veranschlagt.

2. Pflichten des Unternehmens
Hat das Unternehmen Installation durch Techniker gewählt, schafft das Unternehmen rechtzeitig vor Lieferung des im Einzelvertrag aufgeführten Terminals die räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen. Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, hat das Unternehmen für den Mehraufwand, welcher der easycash hierdurch in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht entsteht, aufzukommen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Terminals zu Beginn der Inbetriebnahme auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Unternehmen wird das Terminal ausschließlich zu Zwecken der Ausführung dieses Vertrages nutzen. Es ist zur pfleglichen Behandlung des überlassenen Terminals verpflichtet. Es wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von easycash mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist das Unternehmen nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassenen Terminals oder zur Überlassung an Dritte befugt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Das Unternehmen wird der easycash den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen. Das Unternehmen trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter und die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der easycash zuzurechnenden Zugriff eines Dritten.
Bei Vertragsauflösung oder Ablauf der Vertragslaufzeit ist das Unternehmen verpflichtet, das Terminal an die easycash unter Übernahme der Kosten sauber und bruchsicher verpackt zurück zu senden. Für aus Zuwiderhandlung entstehende Kosten oder Schäden hat das Unternehmen aufzukommen. Geht das Terminal nicht innerhalb der nächsten 4 Wochen bei der easycash ein, ist das Unternehmen zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Gerätewertes verpflichtet. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Rahmen der Wartungs- und Installationsleistungen easycash durch fachkundiges Personal in jeder Weise aktiv zu unterstützen.
Das Unternehmen verpflichtet sich, easycash bei Leistungsstörungen unverzüglich zu benachrichtigen und Art und Ausmaß der Leistungsstörung präzise zu beschreiben. Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Betriebsstörungen ist das Unternehmen verpflichtet, die von easycash erteilten Hinweise zu befolgen. Ggf. muss das Unternehmen Checklisten der easycash verwenden. Im Übrigen wird das Unternehmen an der Aufklärung des Fehlers mitwirken.
Vor Rückgabe der vermieteten Terminals hat das Unternehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand des Terminals, sofern es ihn abgestimmt oder vertragswidrig veränderte hatte, wiederherzustellen.

3. Kurzzeitmietvertrag/Vertragsstrafe
Schließt das Unternehmen gemäß Einzelvertrag einen Kurzzeitmietvertrag ab, so hat das Unternehmen das Terminal innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit unter Übernahme der Kosten an die easycash zu versenden. Geht das Terminal nicht innerhalb von 17 Tagen ein oder ist das Terminal nicht in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand, ist das Unternehmen zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Gerätewertes vepflichtet. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass der easycash ein geringerer Schaden entstanden ist.

II. Kauf von POS-Kartenterminals

1. Leistungsbeschreibung
Kaufgegenstand sind jeweils ein oder mehrere Kartenterminals (im Folgenden „Terminals" oder „Kaufgegenstand" genannt), welche dem Unternehmen die Teilnahme am POS-System der easycash zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Einzelheiten hierzu werden unter Ziff. III geregelt) ermöglicht. Im Übrigen richtet sich die Leistungsbeschreibung nach den Angaben der Ziff. I 1. Für etwaige Wartungs- und Installationsleistungen sind neben dem Kaufvertrag separate Vereinbarungen im Einzelvertrag abzuschließen.

2. Eigentumsvorbehalt
Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird unmittelbar nach der Auslieferung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises für alle bestellten Kauf-

gegenstände behält sich easycash das Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen vor. Erlischt das (Mit-)Eigentum der easycash durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Unternehmens an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf easycash übergeht. Das Unternehmen hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln, jeden Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind der easycash unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls. Vor Übergang des Eigentums ist das Unternehmen nicht zu Verfügungen über das Terminal berechtigt.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht
Das Unternehmen wird den Kaufgegenstand innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen easycash innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefes gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Abs. 1 eingehaltenen Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht wird die Mängelgewährleistung in Ansehung des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

4. Wartung
easycash verpflichtet sich auf Anforderung durch das Unternehmen, die an den Vertragsgegenständen gewünschten Wartungsarbeiten, Reparaturen und Software Updates durchzuführen. Die daraus resultierenden Kosten sind vom Unternehmen zu tragen. Auf Wunsch kann mit easycash im Rahmen des Einzelvertrages ein gesonderter Servicevertrag, wie unter Ziff. V dieser Vertragsbedingungen beschrieben, geschlossen werden.

III. Funktionen des kartengestützten Zahlungsverkehrs

1. Teilnahmevoraussetzungen
Das Unternehmen verwendet ausschließlich POS-Terminals und -Kassensoftware, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft entsprechen und am Netz der easycash zugelassen sind, um am kartengestützten Zahlungsverkehr teilzunehmen. Die hierfür notwendigen POS-Terminals und die Kassensoftware werden je nach Vereinbarung von easycash oder dem Unternehmen zur Verfügung gestellt.
Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals und der -Kassensoftware sowie die Verbindungsgebühren für die Datenübertragung von dem POS-Terminal bis zu der Schnittstelle des Datennetzes der easycash, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das Unternehmen. Die Service-Gebühren gemäß der Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft werden von der easycash ermittelt und an die kartenausgebenden Kreditinstitute oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle weitergeleitet. Gebühren der Kreditwirtschaft sind somit gesondert zu bezahlen. Die easycash ist berechtigt, diese im Auftrag der Kreditwirtschaft einzuziehen.
Für die Teilnahme am electronic cash- und GeldKarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft, welche dem Unternehmen bei Vertragsschluss durch die easycash ausgehändigt werden. Das Unternehmen wird dafür Sorge tragen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Das Unternehmen ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den nachfolgenden Systemen (Ziff.III 2-7) selbst verantwortlich (Vereinbarungen mit der Hausbank und dem Acquirer).
Das Unternehmen ist nicht befugt, Zahlungsvorgänge am Terminal auszulösen, die nicht vom jeweiligen Einzelvertrag umfasst werden. Dies gilt selbst dann, wenn das Terminal rein technisch zur Abwicklung anderer Zahlvorgänge als der vertraglich festgelegten in der Lage ist. Löst das Unternehmen am Terminal dennoch Zahlungsvorgänge aus, die nicht wie oben dargestellt Vertragsbestandteil sind, so übernimmt das Unternehmen hierfür die volle Verantwortlichkeit. Der Unterlassungsanspruch bleibt hiervon unbenommen.

2. electronic cash-System
Für die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft stellt die easycash dem Unternehmen Dienstleistungen als Netzbetreiber zur Verfügung.
Sollte aus Gründen einer dahingehenden Vertragsausgestaltung mit Dritten eine Forderungsabtretung erforderlich sein und auf dem Vertragsformular eine solche vermerkt sein, tritt mit Eingabe der Daten in das Terminal das Unternehmen die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an die easycash unter der Bedingung ab, dass der Umsatz vom Autorisierungssystem genehmigt wird. Hinsichtlich der Forderungen Dritter versichert das Unternehmen, zur Abtretung berechtigt zu sein. Spätestens 3 Bankarbeitstage nach Zugang der Umsatzdaten wird die easycash für den Fall, dass auf dem Vertragsformular Forderungsabtretung vereinbart wurde, einen Betrag in Höhe der erfassten Tagesumsätze durch Überweisung an das Unternehmen leisten.

3. Online-Lastschriftverfahren (OLV®)
Im Rahmen des OLV®-Verfahrens prüft easycash, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von easycash geführten Sperrabfragesystem vorliegt. easycash übermittelt das Ergebnis der Prüfung an die POS-Terminals bzw. -Kassensoftware des Unternehmens. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von easycash geführten Sperrabfragesystem nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens easycash abgegeben.
easycash speichert die im OLV® getätigten Transaktionen und Umsätze und gibt dem Unternehmen auf dieser Basis Zahlungswegeempfehlungen.

Zusätzlich verpflichtet sich das Unternehmen, am POS den nachstehend aufgeführten Bontext zu verwenden:

a. Ermächtigung zum Lastschrifteinzug
Hiermit ermächtige ich umseitig genannten Vertragspartner („Händler") und easycash GmbH, Am Gierath 20, 40885 Ratingen („easycash"), umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen und verpflichte mich, auf dem Konto für die notwendige Deckung zu sorgen.

b. Ermächtigung zur Adressweitergabe
Ich ermächtige das kartenausgebende Kreditinstitut unwiderruflich, dem Händler und easycash auf Anforderung meinen Namen und Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen.

c. Datenverarbeitung
Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung speichert easycash die auf dem Magnetstreifen der Karte gespeicherten Daten (Konto-Nr., Bankleitzahl, Kartenfolge-Nr., Kartenverfallsdatum) sowie Datum, Uhrzeit, Ort und Betrag. Wird eine Lastschrift aus unbestrittener Forderung vom kartenausgebenden Kreditinstitut zurückgegeben (Rücklastschrift), so wird diese Tatsache in die Sperrdatei der easycash aufgenommen. Bis zur Bezahlung der offenen Forderung ist eine Teilnahme am Lastschriftverfahren bei den an die Sperrdatei angeschlossenen Unternehmen nicht möglich. easycash nutzt die für die Zahlungsabwicklung gespeicherten Daten außer bei berechtigtem Widerspruch auch zur Festlegung künftiger Zahlungsverfahren und übermittelt angeschlossenen Unternehmen auf deren Basis Zahlungswegeempfehlungen.

d. Verantwortliche Stelle
Verantwortliche Stelle ist neben dem Händler easycash, die auch die oben genannte Sperrdatei führt.

e. Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten, Kundenkarten und Karten im Maestro-System
Mit dem Terminal hat das Unternehmen ebenfalls die Möglichkeit, Kreditkarten-, Kundenkarten und Maestro-Zahlungen elektronisch abzuwickeln. easycash übermittelt die ihr vom Unternehmen übertragenen Daten an die zuständige Autorisierungszentrale zwecks Überprüfung und leitet die Antwort an das POS-Terminal des Unternehmens zurück. Eine eigene Prüfung bzw. Online-Autorisierung durch easycash findet nicht statt.

f. ELV-Verfahren
Das ELV-Verfahren ermöglicht die Erstellung von Lastschriften am Terminal, indem die Daten aus dem Magnetstreifen von Debit-Karten, die von in Deutschland ansässigen Kreditinstituten emittiert werden, zur automatisierten Erstellung einer ELV-Lastschrift verwendet werden. Nach Einholung der schriftlichen Einzugsermächtigung des Karteninhabers können diese Lastschriften eingezogen werden. Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass der vom Terminal für das ELV-Verfahren ausgedruckte Beleg an der dafür vorgesehenen Stelle vom Kunden unterschrieben wird. Es ist zudem vom Unternehmen sorgfältig zu prüfen, ob die dem Unternehmen erteilte Unterschrift für die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug, zur Adressweitergabe sowie zur Speicherung und Weitergabe der Karteninhaberdaten innerhalb einer Sperrdatei im Falle der Nichteinlösung mit der Unterschrift auf der Debit-Karte übereinstimmt.

Anders als electronic cash bietet das ELV-Verfahren keine Einlösungsgarantie für diese Lastschriften. Das Unternehmen selbst trägt im ELV-Verfahren das Risiko hinsichtlich der Bonität des Kunden, seines späteren Widerspruchs und gefälschter oder

gestohlener Karten. Die Aufbewahrung der unterschriebenen Lastschriftbelege im Original wird daher dringend angeraten.
Durch die Rücklastschrift eines Karteninhabers wird das Unternehmen weder von seiner Pflicht zur Zahlung des Entgelts befreit, noch erlangt es für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch.

7. System GeldKarte
Um am System GeldKarte teilnehmen zu können, benötigt das Unternehmen eine Händlerkarte von seiner Hausbank. Es gelten die Bedingungen zur Teilnahme am System GeldKarte, die das Unternehmen entweder von seiner Hausbank oder von easycash erhält. Die Evidenzzentrale der Hausbank des Unternehmens übernimmt direkt die Abrechnung. Für die Leistungen der Evidenzzentrale und der Hausbank hat die easycash nicht einzustehen. Sie sind im Verhältnis zum Unternehmen Dritte und nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der easycash. Die easycash erbringt lediglich EDV-technische Leistungen.

8. Leistungspflichten im Rahmen aller POS-Verfahren
Für Ausfälle der Autorisierungszentrale trägt die easycash keinerlei Verantwortung. Im Rahmen von electronic cash, OLV®, ELV und Maestro (abhängig vom Acquirer) leistet die easycash wie folgt:
Die easycash erstellt für das Unternehmen bankarbeitstäglich nach erfolgtem Kassenschnitt Lastschriftdateien, die alle Einzelumsätze der(s) vorangegangenen Tage(s) enthalten.
Die so erfassten Lastschriften werden von der easycash im Auftrag des Unternehmens über eine Inkassostelle, die die easycash abhängig von der Hausbank des Unternehmens (siehe Vertragsformular) auswählt, für die Einleitung in den Zahlungsverkehr und zur Gutschrift auf seinem Konto eingereicht. Für die Leistung der Inkassostelle sowie von dieser eingeschalteten Dritten hat die easycash nicht einzustehen. Sie sind im Verhältnis zum Unternehmen Dritte und nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der easycash.

IV. Sonderfunktionen

1. Prepaid

a) Vertragsgegenstand
Mit der Terminalfunktion Prepaid ermöglicht die easycash dem Unternehmen, Aufladungen von Gesprächsguthaben für den Mobiltelefonbesitzer durchzuführen. Die easycash agiert dabei als Agentur der Mobilfunkunternehmen/PIN-Provider und ist berechtigt, Verkaufsstellen als Unteragenturen für den Prepaid Service anzuschließen.

b) Verfahrensweise
Prepaid-Aufladungen können über 2 verschiedene Verfahren durchgeführt werden. Bei „Cash&Go" wird das Handy online vom Mobilfunknetzbetreiber aufgeladen. Beim „PIN-Printing" wird online eine PIN vom PIN-Provider an den POS verschickt, die es dem Handybesitzer ermöglicht durch Eingabe der PIN sein Handy für weitere Gespräche freizuschalten.
Die easycash ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Aufladeanfrage an den Mobilfunkanbieter/PIN-Provider sowie für die Rückmeldung des Mobilfunkanbieters/PIN-Providers an das Unternehmen.
Die easycash berechnet dem Unternehmen für die in dieser Vereinbarung geregelten Netzbetreiber-Dienstleistungen das gemäß Einzelvertrag vereinbarte Entgelt.
Die easycash vergütet dem Unternehmen die im Vertragsformular vereinbarte Provision. Die easycash verrechnet den Provisionsanspruch des Unternehmens mit der Forderung der easycash aus den Ladebeträgen. Die easycash übernimmt die Rechnungsstellung gegenüber dem Unternehmen. Die easycash ist unabhängig von der Vereinbarung mit dem Kunden grundsätzlich jederzeit berechtigt, täglich eine Lastschrift über die Aufladebeträge aus Prepaid von dem vom Unternehmen angegebenen Lastschriftkonto zu ziehen. Die easycash ist – wenn aus Gründen der Buchhaltung notwendig – berechtigt, die Abrechnungstage frei zu wählen oder zu verändern, wenn kein täglicher Abrechnungstag mit dem Unternehmen vereinbart ist. Hierüber wird das Unternehmen rechtzeitig von der easycash unterrichtet.

c) Rechte und Pflichten der easycash
Die easycash ist berechtigt, bei Rücklastschriften des Unternehmens die Funktion Prepaid sofort zu sperren oder den Vertrag mit dem Unternehmen außerordentlich zu kündigen. Auch beim Missverbrauchsverdacht oder auffälligem Verhalten des Unternehmens ist die easycash berechtigt, die Funktion Prepaid zu sperren.
Ein außerordentliches Kündigungsrecht behält sich die easycash in diesem Fall vor. Die Kündigung kann dann auch für den gesamten Vertrag gelten. Prepaid-Aufladungen über Internet darf das Unternehmen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die easycash vornehmen. Die easycash behält sich vor, die Provision den Gegebenheiten am Markt anzupassen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der easycash für das Unternehmen zumutbar ist.
Die easycash wird das Unternehmen über vorzunehmende Anpassungen rechtzeitig, aber mindestens 3 Wochen vor Anpassung der Provision informieren. Sofern die Verträge mit den Mobilfunknetzbetreibern/PIN-Provider nicht fortgeführt werden, behält sich die easycash ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Unternehmen vor. Dies gilt nur für den Mobilfunkanbieter/PIN-Provider, der den Vertrag mit der easycash kündigt.

2. 0800-Service
Der Anwahlservice 0800 wird jedem Einzelvertrag zugrunde gelegt, sofern dies im Einzelvertrag nicht explizit ausgeschlossen wurde. Bei diesem Service übernimmt die easycash die Telekommunikationskosten für den Leitungsaufbau zum Rechner der easycash bei jeder Transaktion. Das Unternehmen akzeptiert das hierfür zu entrichtende und auf dem Einzelvertrag angegebene Entgelt.
Die easycash garantiert dabei nicht für die Verfügbarkeit des Anwahlservices 0800 und der daraus eventuell entstehenden Telekommunikationskosten durch die jeweilige Telefongesellschaft des Unternehmens.

Generell ausgenommen von diesem Anwahlservice sind Leitungsverbindungen zum Wartungssystem der easycash (z.B. wegen Softwaredownloads). Diese werden von der jeweiligen Telefongesellschaft, die das Unternehmen gewählt hat, gesondert abgerechnet.

3. easy accounting
Im Rahmen von easy accounting führt easycash auf eigenen Namen ein Clearing-Konto. Zu Gunsten dieses Kontos werden die Lastschriften, welche aus Kartenzahlungen im easycash Netzbetrieb entstehen, von den Konten der Karteninhaber eingezogen. Weiterhin veranlasst easycash den Übertrag der Summe der auf diese Weise eingezogenen Beträge von dem oben bezeichneten Clearing-Konto auf das Konto des umsetzenden Unternehmens. Führt das Unternehmen einen Kassenschnitt bis spätestens 21 Uhr aus, so erfolgt die Einreichung der durch easycash generierten Lastschriftdateien am nächsten Bankarbeitstag. easycash veranlasst die Überweisung der Beträge von dem Clearing-Konto auf das vom Unternehmen angegebene Gutschriftenkonto. Für die Ausführung der Überweisungen wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BGB jeweils eine Frist von drei Geschäftstagen ab dem Eingang des jeweiligen Betrags auf dem Clearing-Konto von easycash vereinbart; ab dem 1. Januar 2012 gilt die von § 675s Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BGB vorgegebene Frist von einem Geschäftstag. Auf die tatsächliche Wertstellung durch das Händlerinstitut hat die easycash keinen Einfluss.
Die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über „easy accounting" ist ausschließlich für das Zahlverfahren ec-cash zulässig. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über „easy accounting" für das Zahlverfahren OLV®; dies jedoch nur, soweit das Unternehmen zeitgleich mit dem Vertrag über „easy accounting" zusätzlich einen „Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®)" mit easycash abschließt. Löst das Unternehmen Zahlungsvorgänge aus, die nicht die vorgenannten Anforderungen für die Bezahlung über „easy accounting" erfüllen, übernimmt das Unternehmen hierfür die volle Verantwortlichkeit. easycash behält sich jedoch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Sonderfunktion aus wichtigem Grund vor.
Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der easycash sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs. 3 BGB werden abbedungen und finden auf die von easycash zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung. easycash (Treuhänder) wird die auf das easycash Clearingkonto eingezogenen Kartenumsätze treuhänderisch für das Unternehmen als Treugeber auf einem Treuhandkonto der easycash bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes geführt. easycash wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. easycash wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Unternehmen zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als denen des Unternehmens, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen der easycash. Es ist easycash gestattet, zu Gunsten von easycash anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. easycash hat das Unternehmen auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die eingezogenen Beträge verwahrt werden

und ob das Institut, bei dem die Gelder des Unternehmens verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die eingezogenen Beträge durch diese Einrichtung gesichert sind. easycash ist berechtigt, die eingezogenen Beträge auch in einer anderen, gem. § 13 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz definierten Form zu sichern. easycash wird das Unternehmen hierüber rechtzeitig vorab informieren.

4. Haftungsbegrenzung easyProtect

Bei Inanspruchnahme von easyProtect stellt easycash das Unternehmen von der Haftung wegen vom Unternehmen fahrlässig verursachter Beschädigung oder Zerstörung des Terminals, welches das Unternehmen bei easycash gemietet hat, frei. Die Freistellung gilt für jeden Grad der Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt die Haftung des Unternehmens für jede schuldhaft verursachte Pflichtverletzung innerhalb der Vereinbarung zur Teilnahme am easycash POS-Service unberührt.

Die Leistung easyProtect kann sowohl von easycash als auch vom Unternehmen jederzeit ordentlich zum nächsten Werktag (Mo.-Sa.) gekündigt werden. Von dieser Kündigungsregelung bleiben die mit dem Unternehmen im Übrigen vereinbarten Regelungen zur Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung zur Teilnahme am easycash POS-Service unberührt. Im Kündigungsfalle wird das bereits vom Unternehmen gezahlte Entgelt anteilig erstattet.

5. easycall GSM mit SIM-Karte (D1)

Gegenstand der Leistung easycall GSM ist die Bereitstellung einer SIM-Karte des Anbieters T-Mobile Deutschland GmbH durch easycash zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen GSM-Terminals.

Die Bereitstellung der SIM-Karte durch easycash setzt die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Netzbetrieb von easycash voraus. Das Unternehmen verpflichtet sich, die SIM-Karte ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen zu verwenden. Der Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der SIM-Karte ist durch das Unternehmen unverzüglich in schriftlicher Form gegenüber easycash anzuzeigen. In diesem Fall ist das Unternehmen zur Zahlung pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 27,50 gegenüber easycash verpflichtet. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass easycash ein geringerer Schaden entstanden ist.

Zusätzlich zum mit easycash vereinbarten Transaktionsentgelt hat das Unternehmen ein Kommunikationsentgelt in der jeweils vereinbarten Höhe je Transaktion an easycash zu zahlen.

Die Bereitstellung der Leistung easycall GSM mit SIM-Karte (D1) erfolgt während der zwischen easycash und dem Unternehmen vereinbarten festen Vertragslaufzeit für die Teilnahme des Unternehmens am easycash POS-Service. easycash ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Leistung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Vereinbarung für die Teilnahme am easycash POS-Service vor Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, beendet wird sowie für jeden Verstoß des Unternehmens gegen die vorstehend aufgeführten Pflichten.

Nach Vertragsbeendigung hat das Unternehmen die SIM-Karte unaufgefordert an easycash zurückzusenden.

Eine Nutzung von SIM-Karten der Anbieter O2 und E-Plus sowie von Prepaid-Karten ist bei mobilen GSM-Terminals im Netzbetrieb von easycash ausgeschlossen.

V. Servicevertrag

1. Terminalservicevertrag

Das Unternehmen hat sich im Rahmen seines Einzelvertrages für den Kauf oder die Miete eines Terminals entschieden, welches dem Unternehmen die Teilnahme am POS-System der easycash GmbH ermöglicht. Für welche Serviceart sich das Unternehmen entschieden hat, geht aus dem Einzelvertrag hervor.

2. Versandinstallation

Hat das Unternehmen auf dem Einzelvertrag „Versandinstallation" gewählt, sendet die easycash dem Unternehmen innerhalb von 20 Werktagen (Mo.-Fr.) nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen das vorkonfigurierte, im Vertragsformular gewählte, Terminal zu. Hat das Unternehmen auf dem Vertragsformular „Expressinstallation" gewählt, wird die easycash dem Unternehmen das Terminal innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen zusenden. Sollte das Unternehmen nach Erhalt des Terminals doch eine Installation durch den Techniker wünschen, ist diese Leistung nicht vom pauschalierten Installationspreis für Versandinstallation umfasst.

3. Installation durch Techniker

Hat das Unternehmen im Einzelvertrag „Installation durch Techniker" gewählt, bietet die easycash dem Unternehmen nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen einen Installationstermin an, der innerhalb von 20 Werktagen nach Vertragsabschluß und Vertragseingang bei der easycash liegt. Hat das Unternehmen im Einzelvertrag „Expressinstallation" gewählt, wird die easycash dem Unternehmen das Terminal innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen installieren.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Ort, an dem die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist das Unternehmen verpflichtet, die Installationsvoraussetzungen zu schaffen und einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss bereitzustellen. Installationszeiten oder Wartezeiten, die darauf beruhen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen gem. Satz 1 oder 2 dieses Absatzes nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

4. Instandhaltung

Hat das Unternehmen im Einzelvertrag „Vor-Ort-Wartung" gewählt, ist der easycash unverzüglich Mitteilung über auftretende technische Störungen des Terminals zu machen. Dabei sind vom Unternehmen alle erkennbaren Einzelheiten zu melden; hierbei befolgt das Unternehmen im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der easycash zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung. Die easycash oder ein von ihr beauftragter Dritter steht für die Beratung und Störungsaufnahme zur Verfügung. Instandhaltungsarbeiten werden in den üblichen Arbeitszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr, Montag bis Freitag) durchgeführt.

Wählt das Unternehmen im Vertragsformular „Vor-Ort-Wartung", verpflichtet sich die easycash, die Instandsetzung oder den Austausch eines Terminals innerhalb von 48 Stunden nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der oben genannten Arbeitszeiten durchzuführen.

Wählt das Unternehmen in dem Vertragsformular „Depot-Wartung", kann das Unternehmen diesen 48-Stunden Service nach Satz 5 dieses Absatzes nicht in Anspruch nehmen. Die easycash ist lediglich verpflichtet, die Instandhaltungsarbeiten und Störungsaufnahmen per Telefon durchzuführen. Scheitert die telefonische Störungs- oder Fehlerbeseitigung und können Instandhaltungsarbeiten telefonisch nicht durchgeführt werden, so wird dem Unternehmen per Versand/Kurier ein Ersatzgerät innerhalb von 2 Werktagen – gerechnet mit Ablauf des Tages, an dem die Störungsmeldung bis 17.00 Uhr eingeht – zugesandt. Dieser Versand des Ersatzgerätes ist in Abhängigkeit von der Wartungsart kostenpflichtig. Die Übergabe des Ersatzgerätes erfolgt in den Räumen des Unternehmens. Trifft der Kurier das Unternehmen nicht in seinen Räumen an, so dass das Ersatzgerät nicht übergeben werden kann, so wird nach Rücksprache mit dem Unternehmen ein weiterer, für das Unternehmen kostenpflichtiger Versuch unternommen.

Das Unternehmen erstattet im Rahmen beider Wartungsarten den Aufwand der easycash für Diagnose und Installationsarbeiten, die aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen erforderlich werden.

Die Instandhaltungsverpflichtung der easycash umfasst solche Schäden nicht, die aufgrund der folgenden Ursachen eingetreten sind: Verwendung von der easycash nicht genehmigter Programme oder Zusatzeinrichtungen, Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung, Fahrlässigkeit, Vorsatz Dritter, Vandalismus, Sabotage, Krieg, innere Unruhen, Kernenergie und Erdbeben, Blitzschlag, Feuerschäden, Wasserschäden durch Feuchtigkeit aller Art sowie technische Schäden, die nicht unmittelbar am Terminal auftreten.

Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der aufgeführten Gründe beruht, ist easycash nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Die Reparatur erfolgt dann erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch das Unternehmen. Sofern easycash die Betriebsstörung beseitigt, steht ihr ein zusätzliches Entgelt zu. Dieses zusätzliche Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Den Mitarbeitern und Beauftragten der easycash wird zur Erfüllung der Gewährleistungs- und Instandhaltungspflichten freier Zugang zu den Terminals gewährt.

VI. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anschluss über Kooperationspartner

Die easycash kann sich bei der Beratung und Akquisition auch so genannten Kooperationspartnern oder Vertriebspartnern bedienen. Diese sind ermächtigt, im explizit von der easycash vorgegebenen Kompetenzrahmen Unternehmen zu beraten und den Einzelvertrag vom Unternehmen rechtsgültig unterschreiben zu lassen. Die rechtsgültige Gegenzeichnung des Vertrages ist jedoch ausschließlich einem autorisierten easycash Vertriebsbeauftragten vorbehalten. Die easycash behält sich des Weiteren vor, einen Vertrag eines Kooperationspartners abzulehnen, sollte dieser Zusagen oder Aussagen außerhalb seines Kompetenzrahmens oder entgegen sonstiger Absprachen mit der easycash getroffen haben. Wird das Unternehmen über einen Kooperationspartner der easycash angeschlossen (z.B. ein Partner aus der Kreditwirtschaft), ist die easycash berechtigt, die für die Betreuung des Unternehmens sowie für die Provisionsabrechnung für den Kooperationspartner erforderlichen Daten und Informationen dem Kooperationspartner bereit zu stellen. Die

easycash beachtet dabei die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

2. Entgelte

a) Gebühren der Kreditwirtschaft
Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Unternehmen nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft durch easycash berechnet.

b) Dienstleistungen easycash
Die Preise für Leistungen der easycash ergeben sich aus den jeweils geltenden Leistungsverzeichnissen/Preislisten der easycash oder werden im Einzelvertrag geregelt. Entgeltpflichtige Transaktionen sind abgeschlossene Zahlungsvorgänge und solche technischen Vorgänge, bei denen zum Informationsaustausch eine Leitung zum Rechner der easycash aufgebaut wird. Als Transaktion wird daher auch ein wieder stornierter Umsatz oder ein Kassenschnitt gerechnet. Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallende Kommunikationskosten (z.B. Entgelte der Deutschen Telekom AG) sind nicht im Netzbetreiberentgelt enthalten. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch easycash für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig.

c) Zahlungsweise
easycash ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer dem im Einzelvertrag angegebenen Konto des Unternehmens einmal im Monat per Lastschrift zu belasten. Mietentgelte werden hierbei grundsätzlich im Voraus für den betreffenden Monat berechnet. Das Unternehmen ermächtigt hiermit easycash zum Einzug aller Rechnungsentgelte per Lastschrift. easycash ist zudem berechtigt, ihr zustehende Entgelte von den im Rahmen des Zahlungsdienstes easy accounting auf das Clearing-Konto übermittelten Beträgen abzuziehen.

Entgelte und Gebühren werden spätestens zum Ende des jeweiligen Monats berechnet. Das Unternehmen erhält hierüber eine schriftliche Abrechnung. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sind unverzüglich gegenüber easycash geltend zu machen. Widerspricht das Unternehmen nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Abrechnung als vom Unternehmen genehmigt. Die easycash ist jederzeit berechtigt, nach kurzfristiger Information des Unternehmens, mindestens aber 4 Wochen im Voraus, auf die schriftliche Abrechnung zu verzichten und diese nur noch über den Lastschrifteinzugstext vorzunehmen. Der Lastschrifteinzugtext ist sodann unter den gleichen Voraussetzungen wie zuvor die schriftliche Rechnung durch das Unternehmen zu überprüfen.
Eine zusätzliche Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall nur noch, sofern im Einzelvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

3. Vertrags- und Forderungsabtretung
Die easycash behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. easycash ist auch berechtigt nur einzelne Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen. Das Unternehmen stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. Die easycash lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu. Die Abtretung von Forderungen des Unternehmens gegen die easycash aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

4. Zahlungsverzug des Unternehmens
Gerät das Unternehmen mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist das Unternehmen von diesem Zeitpunkt an gem. § 288 II BGB verpflichtet, an easycash Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz pro Monat zu zahlen.
Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung wird eine, die anfallenden Kosten deckende, Mahngebühr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Das Unternehmen ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass easycash kein oder ein geringerer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist. Die easycash ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges gelieferte Terminals zurückzufordern.
Die Rücknahme erfolgt zum Zwecke der Sicherung und gilt ohne besondere Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Änderungen/Anbauten und Uminitialisierung
Die easycash kann, sofern im Einzelvertrag die Instandhaltung vereinbart wurde, Änderungen an den vermieteten oder verkauften Terminals sowie Anbauten vornehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Terminals dienen oder die zur Aufrechterhaltung der Serviceleistungen notwendig werden. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Microprogrammen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der überlassenen Geräte mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen. Die easycash hat das Unternehmen im Voraus von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dieses hat die Änderungen oder Anbauten zuzulassen.
Änderungen oder Anbauten, die das Unternehmen selbst an den vermieteten Terminals vornehmen will, bedürfen der Zustimmung der easycash. In diesem Zusammenhang gilt auch die Nutzung der Terminals unter Verwendung von Softwareprogrammen, die nicht von der easycash zugelassen sind, als Änderung. Wenn das Unternehmen Änderungen und/oder Reparaturen ohne vorherige Abstimmung mit easycash vornimmt, entfallen seine Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag, sofern es nicht nachweist, dass mögliche Betriebsstörungen nicht auf den vorgenommenen Änderungen und/oder Reparaturen beruhen. Die Uminitialisierung eines Terminals, also der Anschluss an ein zusätzliches oder anderes Kartenumsatzverrechnungsunternehmen (Acquirer), ist kostenpflichtig.

6. Gewährleistung
easycash gewährleistet, dass die dem Unternehmen überlassenen Kauf- bzw. Mietterminals zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt der Auslieferung der Terminals tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
Eine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB wird nicht abgegeben. easycash erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung für gemietete Terminals durch Lieferung eines Ersatzterminals. Ist auch das Ersatzterminal fehlerhaft, so ist das Unternehmen nach seiner Wahl zur Wandlung oder Minderung nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt.
easycash wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen die Hersteller der Terminals während der Gewährleistungsfrist an das Unternehmen abtreten. Das Unternehmen nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
Die Gewährleistungsfrist für Kaufterminals beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Sofern im Rahmen von Sonderaktionen gebrauchte Terminals Kaufgegenstand sind, so übernimmt easycash je nach Vereinbarung im Kauf- oder Einzelvertrag für die Terminals eine altersentsprechend kürzere oder sogar keinerlei Gewährleistung.
Sollten Fehler oder Funktionsmängel des Kaufterminals auftreten, wird das Unternehmen die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei der Fehlersuche unterstützend mitwirken. easycash wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten (Nachbesserung). Statt einer Fehlerbeseitigung (Nachbesserung) kann easycash den Gewährleistungsanspruch auch durch Bereitstellung eines Ersatzgerätes erfüllen. Bei Fehlschlagen von zwei Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde wahlweise Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Wandlung) verlangen.

7. Haftung von easycash

7.1 Haftungsbeschränkungen
easycash haftet grundsätzlich nur für direkte Schäden, die dem Unternehmen entstehen und soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der easycash oder auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen. Die Haftung der easycash ist auf einen Betrag von EUR 25.000 je Schadensereignis, insgesamt auf einen Betrag von EUR 50.000 je Kalenderjahr sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines POS-Systems typischerweise gerechnet werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen mittelbarer Schäden wie entgangenem Umsatz oder Gewinn, sind ausgeschlossen. Abweichend hierzu haftet easycash im Rahmen eines Terminalkaufvertrages auf einen Betrag von EUR 500 je Schadensereignis, insgesamt auf einen Betrag von EUR 5.000 begrenzt. Die Haftung der easycash nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung bleibt unberührt.
Im Übrigen haftet easycash unbeschränkt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet easycash nur nach obiger Maßgabe des Absatzes 1 dieser Ziff. 6.
Für leichte Fahrlässigkeit haftet easycash nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von easycash nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser ZIff. 6 begrenzt. Neben anderen Schadensverursachern haftet easycash nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat und entsprechend der vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Bei Ausfall des/der Terminals wird auf Grund alternativer Zahlungsmöglichkeiten davon ausgegangen, dass dem Unternehmen kein Schaden, der

über technische Belange hinaus geht, entstanden ist. Dem Unternehmen bleibt vorbehalten, der easycash einen weiter gehenden Schaden nachzuweisen.
Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet easycash nur in dem Umfang, in dem ihr der den Schaden verursachende Telekommunikationsdienstleister haftet. easycash wird ihr etwa zustehende Ansprüche an das Unternehmen abtreten. Das Unternehmen nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
Schadensersatzansprüche des Unternehmens gegen easycash verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

7.2 Haftung von easycash bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Rahmen des Zahlungsdienstes easy accounting
Für die Haftung von easycash bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Rahmen des Zahlungsdienstes easy accounting i.S.d. Ziffer IV. 3. gilt Folgendes: easycash haftet nach § 675y BGB nur für schuldhafte Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von easycash nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von easycash gegenüber dem Unternehmen für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schadens, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf EUR 12.500 je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die easycash besonders übernommen hat. Die Vorschriften des § 676b BGB und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Unternehmens aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und/oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB bleiben unberührt.

Soweit eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Rahmen des Zahlungsdienstes easy accounting auf einem Mangel an einem gemäß der Ziffer I. dieser Vertragsbedingungen gemieteten oder an einem gemäß der Ziffer II. dieser Vertragsbedingungen gekauften POS-Kartenterminal oder auf einer Schlechterfüllung einer Installation und/oder einer Wartung eines POS-Kartenterminals beruht oder eine Sonderfunktion (mit Ausnahme des Zahlungsdienstes easy accounting) nicht vertragsgemäß ausgeführt wurde, finden die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer VI. 7.2 keine Anwendung. Eine etwaige Haftung von easycash besteht insoweit nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen mit Ausnahme dieser Ziffer VI. 7.2.

8. Vertragsdauer/fristlose Kündigung/ pauschalierter Schadensersatz
Die im Einzelvertrag festgelegte Vertragslaufzeit des Miet- und /oder Service-Vertrages beginnt mit der Installation der Terminals. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch für ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat den Vertrag zuvor schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt.

Beide Parteien sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der easycash zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug ist oder ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. easycash hat außerdem ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung für den Fall, dass die Kreditwirtschaft den mit easycash geschlossenen Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber oder den Vertrag über die Zulassung als Konzentrator kündigt.
Die easycash ist berechtigt, Unternehmen aus Bonitätsgründen oder anderen Gründen (bspw. bei negativer Wirtschaftsauskunft), die einen regelmäßigen Zahlungsverkehr mit dem Unternehmen in Frage stellen würden, vom Vertrag auszuschließen oder von vornherein abzulehnen.
Eine Kündigung dieses Vertrages oder von Teilleistungen dieses Vertrages vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit (siehe Einzelvertrag) ist grundsätzlich bis auf die ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht möglich. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Unternehmens nach § 675h Abs. 1 BGB im Hinblick auf den Zahlungsdienst easy accounting wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte das Unternehmen während der Vertragslaufzeit seinen Geschäftsbetrieb vollständig oder zwar nicht vollständig aber in einem solchen Maße einstellen, dass die Geschäftsgrundlage, auf der dieser Vertrag beruht, entfällt, ist das Unternehmen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. In diesem Fall hat das Unternehmen an die easycash eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Mietzinses zu zahlen.
Bleibt bei einem von easycash genehmigten Besitzerwechsel das Terminal vor Ort, so muss ein neuer Vertrag mit dem neuen Unternehmen geschlossen werden. Erfolgt der Übergang des Terminals auf das neue Unternehmen während eines laufenden Monats, werden die Gebühren für den laufenden Monat in voller Höhe durch das alte Unternehmen entrichtet. easycash ist erst zum Ende des laufenden Monats, in welchem der Neuvertrag geschlossen wurde, verpflichtet, den Besitzerwechsel in ihren Systemen umzusetzen. Erfolgt der tatsächliche Übergang des Terminals bereits während des laufenden Monats, so führt der Neuvertragsschließende Transaktionen auf die Gefahr hin durch, dass eine Umstellung noch nicht erfolgt ist. easycash ist in diesem Fall für eventuell entstandene Schäden nicht ersatzpflichtig.
Sollte das Unternehmen die Annahme oder die Installation des Terminals verweigern und dadurch die Durchführung des Vertrages verhindern, ist die easycash berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, der easycash einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 300 zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Sollte das Unternehmen nach Installation des Terminals die Fortsetzung des Vertrages verweigern und die Mietzahlungen einstellen, ist die easycash berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat das Unternehmen an die easycash einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Mietzinses zu zahlen.
In den zuvor genannten Fällen steht dem Unternehmen der Nachweis eines geringeren Schadens der easycash offen.
Die Laufzeitregelungen gelten auch für alle Terminals, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand später aufgrund ergänzender rechtlicher Vereinbarungen der Vertragsparteien erweitert wird.

9. Änderung der Vertragsbedingungen
Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Unternehmens gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Unternehmens gemäß Absatz 2 – als erteilt, wenn das Unternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. easycash wird das Unternehmen in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.

Werden dem Unternehmen Änderungen von Bedingungen des Zahlungsdienstes easy accounting angeboten, kann das Unternehmen den Zahlungsdienst easy accounting vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird easycash das Unternehmen in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Zwischenspeicherung
Die easycash speichert gemäß den Bestimmungen des ZKA (Zentraler Kreditausschuss) für den Netzbetreiber die am Betreiberrechner anfallenden Informationen zu folgenden Zwecken:
- Reklamationsbearbeitung,
- Erstellung von Lastschriftdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
- Abrechnung der Autorisierungsentgelte,
- Gebührenabrechnung.

11. Kassenschnitt
Das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens einmal in der Woche einen Terminalkassenschnitt durchzuführen. Unabhängig hiervon ist easycash jederzeit berechtigt, einen systemseitigen Kassenschnitt für die online übertragenen Umsätze durchzuführen. Im Terminal gespeicherte Offline-Umsätze sind hiervon nicht betroffen.
Für die Einhaltung der 8-Tages-Frist im Rahmen des ec-cash-Verfahrens oder die Einhaltung sonstiger Fristen ist das Unternehmen allein verantwortlich. easycash übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung oder Verpflichtung.

12. Pflicht zur Überprüfung des Zahlungseingangs
Das Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Durchführung des Kassenschnitts, zu überprüfen, dass der Zahlungseingang zu den entsprechenden, von easycash im Namen des Unternehmens zum Lastschrifteinzug eingereichten Umsätzen, korrekt erfolgt ist. Diesbezügliche Reklamationen hat das Unternehmen unverzüglich an easycash zu richten.

13. Freiheit von Rechten Dritter
Die easycash versichert für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dass nach

ihrer Kenntnis das Terminal frei von solchen Rechten Dritter ist, die einen Unterlassungsanspruch begründen könnten, und dass die vertragsgemäße Nutzung des Terminals nicht in fremde Schutzrechte eingreift.
Das Unternehmen wird die easycash unverzüglich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die easycash erstattet dem Unternehmen dessen Verteidigungskosten, wobei der easycash die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat die easycash in einem für das Unternehmen zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder das Terminal ganz oder teilweise auszutauschen.
Wenn es der easycash nicht gelingt, nach den vorstehenden Regeln Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist das Unternehmen zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

14. Adressen-, Inhaber-, Rechtsformwechsel
Das Unternehmen ist verpflichtet, der easycash einen Adressen-, Inhaber-, oder Rechtsformwechsel unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die der easycash durch diese Änderungen oder die Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist das Unternehmen der easycash auf erste Anforderung hin zu erstatten verpflichtet.

15. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen
easycash ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung bestimmter Angaben über das Unternehmen verpflichtet. Das Unternehmen verpflichtet sich, die von easycash geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie easycash unverzüglich über Änderungen der gemachten Angaben zu unterrichten. Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber easycash zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf das Unternehmen anwendbar sind. easycash ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos außerordentlich zu kündigen, sofern das Unternehmen gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstößt oder das Unternehmen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verstoßen hat, die auf das Unternehmen anwendbar sind.

16. Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

17. Gerichtsstand/Erfüllungsort
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ratingen.

18. Deutsches Recht/Geltung von Regularien
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, Regularien der Kreditkartenorganisationen oder der Kreditwirtschaft (z.B. Regelungen des Zentralen Kreditausschusses) und sonstigen Umständen, wie sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten. Treten durch Gesetz oder die oben bezeichneten Regularien Änderungen dieser Umstände auf, so sind diese nicht vom Leistungsumfang erfasst.

19. SCHUFA-Information für Handelsunternehmen
easycash wird vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Dienstleistungen bzw. vor Lieferung der bestellten Ware/Terminalhardware) bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des Unternehmens (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) übermittelt die easycash diese Information an die SCHUFA. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann easycash ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA einholen. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller Interessen zulässig ist.